

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Koller Engineering GmbH

## 1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese AGB regeln die Beziehungen zwischen dem Kunden und Koller und gelten, wenn der Kunde und Koller sie ausdrücklich oder stillschweigend anerkennen. Änderungen sind nur wirksam, soweit Koller sie schriftlich bestätigt.

## 2. Leistungen von Koller

- 2.1. Leistungsumfang - Koller bietet ihren Kunden qualitativ hochstehende Dienstleistungen an. Für Umfang und Ausführung der einzelnen Leistungen ist die Auftragsbestätigung und/oder das Angebot von Koller massgebend. Die Erfüllung eines bestimmten Zwecks einer Entwicklung oder das Erreichen einer bestimmten Leistung bedürfen der ausdrücklichen Formulierung im Angebot oder der Auftragsbestätigung. Koller verpflichtet sich, den Kunden periodisch über den Stand der Arbeiten, die gewonnenen Erkenntnisse, das Vorgehen in der nächstfolgenden Periode und, bei Richtpreisaufträgen, über die jeweils aufgelaufenen Kosten Bericht zu erstatten.
- 2.2. Mehrleistungen - Mehrleistungen werden vom Kunden zusätzlich vergütet. Diese gelten als anerkannt, wenn sie zwischen dem Kunden und Koller schriftlich vereinbart sind. Eine mündliche Vereinbarung von Mehrleistungen wird von Koller protokolliert und dem Kunden schriftlich, per Fax oder elektronisch zugestellt. Sofern der Kunde nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Erhalt des Protokolls die Erbringung der Mehrleistungen schriftlich ablehnt, gelten diese als anerkannt.
- 2.3. Termine - Falls Koller aus Gründen, die sie nicht zu verantworten hat, die für die Erfüllung vorgesehenen Termine nicht einhalten kann, werden diese entsprechend der Dauer der Einwirkung der von Koller nicht zu vertretenden Umstände erstreckt.
- 2.4. Erfüllungsort - Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, gilt das Domizil von Koller als Erfüllungsort für die Leistungen von Koller unter diesem Vertrag.

## 3. Leistungen des Kunden

- 3.1. Preise - Die vom Kunden zu bezahlenden Preise ergeben sich aus dem Angebot oder der Auftragsbestätigung und subsidiär aus der Honorarordnung von Koller.

Die Preise verstehen sich exklusive gesetzliche Mehrwertsteuer. Diese wird von Koller zusätzlich in Rechnung gestellt. Reisezeit gilt als Arbeitszeit. Nach Absprache mit dem Kunden ist Koller berechtigt, die Höhe der Ansätze einmal jährlich den veränderten Kostenfaktoren wie Lohn, Material, Steuern, Abgaben etc. anzupassen.

- 3.2. Mitwirkung des Kunden - Der Kunde verpflichtet sich, die für die Auftragserfüllung benötigten Informationen zu liefern und Koller ohne Verrechnung jede notwendige und aus eigenen Kräften mögliche Unterstützung zu gewähren. Sofern notwendig und sinnvoll sorgt der Kunde für angemessene Arbeitsmöglichkeiten an seinem Projektort. Der Kunde gibt Koller ohne besondere Aufforderung Kenntnis von allen Unterlagen und Umständen, die für das Verständnis des Projekts und die Ausführung der Aufträge von Bedeutung sein können.
- 3.3. Verantwortung des Kunden - Der Kunde sorgt dafür, dass die Dienstleistungen, für die er mit Koller einen Vertrag geschlossen hat, gesetztes- und vertragsgemäss genutzt werden. Insbesondere stellt der Kunde sicher, dass sämtliche Leistungen, welche im Rahmen der Vertragserfüllung durch Koller an den Kunden gehen, ausschliesslich für den im Angebot oder in der Auftragsbestätigung umschriebenen Zweck und Gebrauch eingesetzt werden. Bei anderem Gebrauch entschädigt der Kunde Koller vollumfänglich für jeden diesbezüglich durch Ansprüche Dritter entstandenen Schaden inklusive Kosten aus Rechtsstreitigkeiten. Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Sicherheit relevanten Informationen in geeigneter Form an die Benutzer des Arbeitsergebnisses von Koller weiterzugeben.
- 3.4. Spezifizierung der anwendbaren Vorschriften - Mangels anderweitiger Vereinbarung entsprechen die Leistungen von Koller nur solchen Vorschriften und Normen, welche in der Offerte oder Auftragsbestätigung von Koller erwähnt sind. Sind von Koller bei der Leistungserbringung gesetzliche oder andere Normen einzuhalten, ist dies vom Kunden Koller schriftlich mitzuteilen.
- 3.5. Abnahme durch den Kunden - Der Kunde hat die ihm während der Vertragsdauer gelieferten Zwischenresultate (Testergebnisse, Dokumente, Spezifikationen, Programmteile etc.) laufend zu prüfen und Koller allfällige Einwendungen und Mängel unverzüglich sowie schriftlich mitzuteilen. Dem Kunden steht eine Testperiode der erbrachten Leistungen von 30 Tagen zu. Die Testperiode beginnt entweder gemäss gemeinsamer Vereinbarung und Festlegung, oder aber an dem Tag, an dem Koller ihre Arbeit für beendet erklärt. Die Leistungen von Koller gelten als vom Kunden abgenommen und genehmigt, falls dieser nicht innerhalb der Testperiode die Funktionen und Leistungen schriftlich unter Anführung der Beweise beanstandet. Dokumente und Unterlagen gelten als abgenommen, wenn sie dem Kunden übergeben und von diesem nicht innerhalb von 30 Tagen nach dieser Übergabe beanstandet worden sind. Akzeptiert Koller die Beanstandung und leistet Nachbesserung, beginnt die Testperiode von Neuem mit dem Tag, an dem Koller die schriftliche Bekanntgabe des Endes der

Nachbesserung der Post übergibt (Poststempel). Dies gilt nicht für unwesentliche Nachbesserungen. Akzeptiert Koller die Beanstandung nicht, hat der Kunde zwei Monate ab Datum des Poststempels der Beendigungserklärung durch Koller Zeit, eine Klage einzureichen. Ist die Klage nach Ablauf dieser Frist nicht hängig, gelten die Leistungen der Koller als abgenommen. Wird ein Protokoll erstellt, bestimmt das Datum des Protokolls den Zeitpunkt der Vertragserfüllung. Weitere Ansprüche des Kunden werden, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen. Der produktive Einsatz von Teil- oder Gesamtleistungen durch den Kunden gilt in jedem Fall als Abnahme des produktiv eingesetzten Teil- oder Gesamtsystems, ohne dass es eines Abnahmeprotokolls bedürfte.

#### 4. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Koller stellt ihre Dienstleistungen dem Kunden ohne anders lautende, schriftliche Vereinbarung monatlich in Rechnung. Die Rechnungen sind, wo nicht anders vereinbart, innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsstellung rein netto zahlbar. Ohne gegenteilige Mitteilung des Kunden gilt die Rechnung nach Ablauf der Zahlungsfrist als angenommen. Kommt der Kunde seiner Zahlungspflicht gegenüber Koller nicht nach, gerät er ohne ausdrückliche Mahnung am Zahlungstermin in Verzug. Koller ist diesfalls berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 8% p.a. des Rechnungsbetrages zu berechnen. Zudem kann Koller dem Kunden eine Nachfrist zur Zahlung setzen. Falls auch diese Nachfrist fruchtlos abläuft, ist Koller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

#### 5. Gewährleistung bei Werkverträgen

Bei Vorliegen eines Werkvertrages verpflichtet sich Koller, rechtzeitig angezeigte schwerwiegende und betriebsstörende Werkmängel auf eigene Kosten durch Abänderung oder Austausch mit einem anderen funktional gleichwertigen Werk zu beseitigen. Jegliche weiteren Gewährleistungsansprüche des Kunden werden hiermit ausdrücklich wegbedungen, sofern gesetzlich zulässig. Mängel gelten dann als rechtzeitig angezeigt, wenn sie vom Kunden innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Testperiode gemäss Ziff. 3 "Abnahme durch den Kunden" spätestens zehn Tage nach ihrem ersten Auftreten schriftlich gerügt und korrekt beschrieben werden. Die Mängel müssen reproduzierbar sein. Nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde seine Gewährleistungsansprüche nicht mehr geltend machen. Unwesentliche Mängel, welche die Nutzbarkeit des Werkes nur gering beeinträchtigen und bei der Abnahmeprüfung gemäss Ziff. 3 unberücksichtigt blieben, sind vom Kunden auf eigene Kosten und innerhalb angemessener Frist zu beheben. Der Kunde unterstützt Koller bei der Mängelbeseitigung und stellt insbesondere Arbeitsplätze, Rechner, Räume sowie Telekommunikationsmöglichkeiten bereit. Der Kunde stellt Koller auf Anforderung hin sämtliche Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die Koller die

Mängelbeurteilung und Mängelbeseitigung ermöglichen.

## 6. Haftung von Koller

Koller garantiert für qualitativ hochstehende Dienstleistungen. Für sämtliche direkten und indirekten Schäden (Personen-, Sach- und Vermögensschäden), die dem Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis mit Koller und dessen Erfüllung entstehen, ist die Haftung für vertragliche und ausservertragliche Ansprüche ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht grobfahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde. Dieser Haftungsausschluss umfasst auch die Geschäftsherrenhaftung nach Art. 55 OR und die Hilfspersonenhaftung nach Art. 101 OR.

## 7. Spezielle Haftungsbeschränkungen / Schadloshaltung durch den Kunden

7.1. Falls ein Kunde Entwicklungen verlangt, welche über die Anwendung der anerkannten Regeln der Technik hinausgehen, so erklärt er gegenüber Koller, für Schäden, die sich aus der Anwendung von bei Vertragserfüllung noch nicht anerkannten Techniken ergeben, Koller nicht haftbar zu machen und schadlos zu halten. Falls der Kunde an Arbeitsergebnissen ohne Zustimmung von Koller Änderungen oder Reparaturen vorgenommen hat oder falls der Kunde die Arbeitsergebnisse für andere als die vereinbarten Zwecke einsetzt, wird jegliche Haftung ausgeschlossen, soweit Koller nicht grobes Verschulden oder Absicht vorgeworfen werden kann. Der Kunde verpflichtet sich, Koller bei Schadenersatzforderungen, welche auf solche Änderungen / Reparaturen oder auf den zweckentfremdeten Einsatz der Arbeitsergebnisse durch den Kunden zurückzuführen sind, schadlos zu halten. Zudem verpflichtet sich der Kunde, Koller für Schadenersatzforderungen aus Produkthaftungspflicht schadlos zu halten, falls der Schadenanspruch nicht ausschliesslich auf einem groben Verschulden oder Absicht von Koller basiert. Für durch Koller zugekaufte Produkte, welche sich nachträglich als fehlerhaft erweisen, übernimmt Koller keine Haftung.

## 8. Besondere Bestimmungen

- 8.1. Rechte am Arbeitsresultat - Die Rechte am vertraglich geschuldeten Arbeitsresultat von Koller gehen mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Entschädigung auf den Kunden über. Vorbehalten bleiben die Rechte an Software sowie das Verwendungsrecht von Koller an gewonnenem Know-how gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.
- 8.2. Patente - Stellt das vertraglich geschuldete Arbeitsresultat von Koller eine patentfähige Erfindung dar, so hat der Kunde Anspruch auf dieses Patent. Die

Patentanmeldung ist nicht Bestandteil der Leistungen von Koller. Kommt eine solche in Frage, informiert Koller den Kunden frühzeitig und die Parteien regeln die diesbezüglichen Aufgaben in einer Zusatzvereinbarung.

- 8.3. Urheberrechte an Software - Die Urheberrechte an der für den Kunden entwickelten Software verbleiben bei Koller, respektive einem allfälligen Drittlizenzgeber. Der Kunde erwirbt daran das nicht ausschliessliche Recht zur Nutzung der Software im vorausgesetzten Umfang, sobald er die dafür vereinbarte Entschädigung bezahlt hat. Das Nutzungsrecht des Kunden umfasst auch das Recht zur Bearbeitung der Software, zur Erstellung von Kopien der Software sowie zur Weitergabe der Software an Dritte, sofern dies für den vom Kunden zum Zeitpunkt der Auftragserteilung beabsichtigten und für Koller erkennbaren Verwendungszweck ( z.B. bei Embedded Software) erforderlich ist. Darüber hinaus darf der Kunde die Software jedoch nicht als selbständiges Produkt an Dritte weitergeben, sofern dies in der Auftragsbestätigung oder im Vertrag mit Koller nicht ausdrücklich vorgesehen ist.
- 8.4. Know-how - Koller ist in der Verwendung des bei der Entwicklung gewonnenen Know-how's frei, sofern dabei die Geschäftsgeheimnisse des Kunden gewahrt bleiben.
- 8.5. Geheimhaltungs- und Rückgabepflichten - Der Kunde und Koller halten die ihnen während der Angebotsphase und während der Vertragsdauer über die jeweils andere Partei zugekommenen und nach dem Willen dieser Partei vertraulichen Informationen, insbesondere Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse, geheim. Diese Verpflichtung erlischt fünf Jahre nach Vertragsbeendigung. Unterlagen, ob in Papierform, elektronischer oder anderer Form, ob in Kopie oder im Original, welche geheim zu haltende Informationen der jeweils anderen Partei betreffen, sind dieser nach Vertragsbeendigung vollumfänglich zurückzugeben. Die rückgabeverpflichtete Partei hat aber das Recht, eine Kopie der zurückzugebenden Unterlagen unter Ver- schluss aufzubewahren. Diese Kopie darf nur zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten und im Falle von Rechtsstreitigkeiten verwendet werden.
- 8.6. Abwerbe-, Anstellungs- und Beschäftigungsverbot - Die Abwerbung, direkte oder indirekte Anstellung oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen in irgendeiner Form der mit der Ausführung von Leistungen unter diesem Vertrag betrauten Mitarbeiter oder Hilfspersonen der anderen Partei bedarf während der Vertragsdauer und eines Jahres danach der vorgängigen schriftlichen Vereinbarung der Parteien.
- 8.7. Weisungsbefugnis - Beim Einsatz von Mitarbeitern im Unternehmen des Kunden zur Erbringung der Vertragsleistung verbleibt die arbeitsrechtliche Weisungsbefugnis jederzeit vollständig bei Koller.
- 8.8. Konventionalstrafe - Bei jeder Verletzung der Geheimhaltungs- und Rückgabepflichten oder des Abwerbe-, Anstellungs- und Beschäftigungsverbotes, bezahlt die verletzende Partei der anderen Partei eine Konventionalstrafe von CHF (*Betrag nicht festgelegt*). Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht

von der weiteren Einhaltung der verletzten Pflicht und schliesst die Geltendmachung des Ersatzes von weiterem Schaden nicht aus.

- 8.9. Verrechnung - Der Kunde verrechnet Schulden gegenüber Koller nicht ohne deren schriftliche Zustimmung mit eigenen Forderungen.
- 8.10. Zugesicherte Eigenschaften - Als zugesicherte Eigenschaften gelten nur jene Angaben, die in der Auftragsbestätigung oder der Offerte von Koller ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf einer allfälligen Gewährleistungsfrist gemäss Ziff. 5. Die zugesicherte Eigenschaft gilt dann als gegeben, wenn ihr Fehlen bei der Abnahme gemäss Ziff. 3 nicht gerügt wurde.

## 9. Dauer und Kündigung

Vorbehältlich anderer zwingender gesetzlicher Bestimmungen und vorbehältlich anderer vertraglicher Vereinbarungen kann jede Partei den Vertrag mit einer Frist von 60 Tagen jeweils per Ende eines Monats kündigen. Der Kunde verpflichtet sich, die bis zur Auflösung aufgelaufenen Honorare und Kosten der Koller zu bezahlen.

## 10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Abtretung und Übertragung - Der Vertrag oder einzelne daraus entspringende Rechte und Pflichten dürfen nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei an Dritte (inkl. verbundene Unternehmen) abgetreten oder übertragen werden, wobei eine solche Zustimmung nicht grundlos verweigert werden darf.
- 10.2. Schriftform - Allfällige Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie sämtliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien.
- 10.3. Anwendbares Recht und Gerichtsstand - Anwendbar ist materielles schweizerisches Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Nottwil.

Ausgabe Juni 2014